

Vorlage-Nr.: **2768-2019/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 2633-2019/DaDi)

Aktenzeichen: 413-014

Fachbereich: Koalition der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
Fraktionsvorsitzende
Christel Sprößler
Marianne Streicher-Eickhoff
Prof. Dr. Friedrich Battenberg
Wilhelm Reuscher

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	N	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (Unterbringungsgebührensatzung) – Änderungsantrag SPD, Grüne, FDP**

Beschlussvorschlag:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (Unterbringungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (LAufnG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am XX.XX.XXXX folgende Satzung zur 2. Änderung der Unterbringungsgebührensatzung beschlossen:

1. Artikel 1:

§ 4 wird um Absatz 4 ergänzt:

§ 4

Gebührenermäßigung und –erhöhung

(4) In Härtefällen kann der Kreisausschuss auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

2. Artikel 2:

Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Unterbringungsgebührensatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Der durch die Satzung neugefasste § 4 tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

3. Der Kreisausschuss wird weiter beauftragt, bis Ende 2020 darüber zu berichten, wie sich die Änderungen der Gebührensatzung auf die betroffenen Menschen finanziell ausgewirkt haben.

Begründung:

Das Inkrafttreten des neugefassten § 4 zum 01.03.2020 ermöglicht es die betroffenen Personengruppen 3 Monate vorher über die höheren Nutzungsentgelte zu informieren.